

V. Anlage zu Teil A

Anlage – Planungsvorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung

(in Ergänzung zu § 4a SchulG und zur Anlage zu § 2 der Schulnetzplanungsverordnung)

Schulart/Maßnahme	Richtwert für die Klassen- und Gruppenbildung	Klassen-/Gruppenobergrenze	Mindestschülerzahl
Grundschule			
Gruppenbildung		16	
LRS-Klasse	12	16	12
Schwimmunterricht		16	
Mittelschule			
Gruppe mit Ziel HS-Abschluss/RS-Abschluss			12
Gruppe im Pflichtbereich WTH		16	12
Gruppe im Wahlpflichtbereich Neigungskurse und im Wahlpflichtbereich Vertiefungskurse		*	
Gruppe in Technik und Computer		16	12
Gruppe in Informatik			12
Schwimmunterricht		20	
sonstige Gruppenbildung		16	
Grundschule und Mittelschule			
Vorbereitungsklasse für Migranten	20	23	16
Vorbereitungsgruppe für Migranten			10
Allgemeinbildenden Förderschulen			
Vorbereitungsklasse für Migranten	10	12	
Gymnasium			
Profilgruppe am Gymnasium			16
Gruppe in Technik und Computer		16	12
Gruppe in Informatik			12
Schwimmunterricht		20	
Schule für Blinde Klasse 1–2	6	8	4
Klasse 3–10	6	10	5
Schule für Sehbehinderte	8	10	5
Schule für Hörgeschädigte	7	9	5
Schule für Körperbehinderte Klasse 1–4	10	12	8
Klasse 5–10	12	14	10
Gruppenbildung an Schulen zur Lernförderung in den Fächern Hauswirtschaft, Werken/Arbeitslehre, Informatik	9		
Schwimmunterricht an allgemeinbildenden Förderschulen		**	
Berufsschule, Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule, Fachoberschule, Berufsgrundbildungsjahr			
Gruppenbildung	13	16	8
Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr an berufsbildenden Förderschulen			
Gruppenbildung	8		
Klassen im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsschulklassen mit Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag, Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten, Klassen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit – allgemein	20	22	16

* Die Anzahl der Gruppen im Wahlpflichtbereich Neigungskurse und im Wahlpflichtbereich Vertiefungskurse darf die Anzahl der Gruppen im Fach WTH (in Klassenstufe 10 fiktive Gruppenbildung) nicht überschreiten.

** In Umsetzung der Förderspezifik und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnislage